

Gemeinde Buttenwiesen
=====

Landkreis Wertingen

genehmigte

S a t z u n g z u m B e b a u u n g s p l a n

für das Gebiet:

Von der Kreuzbergstraße im Osten
bis zur Straße "A" im Westen
Von der Flurstraße im Norden bis
zum Anwandweg im Süden

Stadtbergen, 9. Febr. 1972

Alois Strohmayer
Architekt B.D.
8000 Stadtbergen
Am Graben 15

Die Gemeinde Buttenwiesen, Landkreis Wertingen, erläßt als

S a t z u n g

auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBL.I.S.341) geändert durch Gesetz vom 21. März 1961 (BGBL.I.S.241) und vom 12. April 1961 (BGBL.I.S.425) und des Art. 107 Abs. 1 Ziffer 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) vom 1. August 1962 (GVBL.S.179) in der Fassung vom 31. Juli 1970 (GVBL.S.345) folgenden mit Bescheid des Landratsamtes Wertingen vom ^{Wertingen} ~~.....~~ 24.10.1972 genehmigten

B e b a u u n g s p l a n

§ 1

Inhalt des Bebauungsplanes

Für das Gebiet "Von der Kreuzbergstraße im Osten bis zur Straße "A" im Westen, von der Flurstraße im Norden bis zum Anwandweg im Süden" gilt die vom Architekt BDA, Alois Strohmayer, 8901 Stadtbergen, Am Graben 15, ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung vom 9.2.1972 (in der Fassung vom) die zusammen mit nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

§ 2

Art der baulichen Nutzung

Das von den Grenzen des Geltungsbereiches umschlossene Gebiet wird als allgem. Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung vom 26. Nov. 1968 (BGBL.I.S. 1237) festgesetzt.

§ 3

Bauweise

- 1) Im Planbereich gilt vorbehaltlich des Abs. 2 die offene Bauweise.
- 2) Die Garagen sind mit etwaigen sonstigen Nebengebäuden, soweit die Bebauungsplanzeichnung dies vorsieht, an der Grundstücksgrenze zu errichten. Ausnahmsweise können sie unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Abstandsflächen an anderer Stelle, aber innerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden, wenn dadurch Verkehrsbelange und die beabsichtigte Gestaltung des Straßen- und Ortsbildes nicht beeinträchtigt werden.

§ 5

Stellplätze für Garagen

Die in der Bebauungsplanzeichnung festgesetzten Stellplätze "ST" dürfen zu den jeweiligen Erschließungsstraßen hin nicht eingezäunt werden; wird die Garage an anderer Stelle als im Bebauungsplan vorgesehen, errichtet, so ist der Stellplatz entsprechend zu verlegen. Satz 1 gilt entsprechend.

§ 6

Gestaltung der Gebäude

- 1) Für die Hauptgebäude sind nur Satteldächer mit Dachplatteneindeckung zulässig. Bei den Hauptgebäuden ist die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragene Firstrichtung einzuhalten. Die Höhe von Kniestöcken, gemessen von OK Decke bis Schnittpunkt Außenkante Mauerwerk mit OK Sparren, darf 0.60 m nicht übersteigen.
- 2) Untergeordnete Nebengebäude und Garagen können mit Pult- oder Flachdächer bei zweckentsprechender Eindeckung ausgeführt werden.
- 3) Bei den Hauptgebäuden muß die Dachneigung zwischen 24° und 32° liegen. Dachausbauten mit flachliegenden Fenstern sind zulässig.

§ 7

Sockelhöhe

Die Sockelhöhe darf höchstens 40 cm betragen. (Gemessen OK Gehweg bis OK Kellerdecke)

§ 8

Einfriedungen

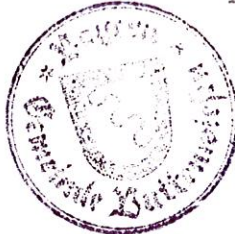
- 1) Einfriedungen müssen an den Straßenfronten als Holzzäune mit senkrechtlicher Teilung und einem Beton- oder Natursteinsockel höchstens 0.20 m hoch, errichtet werden. Die Gesamthöhe darf 1.00 m nicht übersteigen.
- 2) Ausnahmsweise können Metall-, Kunststoff- oder Hantickelzäune zugelassen werden, wenn dadurch die beabsichtigte Gestaltung des Straßen- und Ortsbildes nicht beeinträchtigt wird.

§ 9

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung gem. § 12 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich.

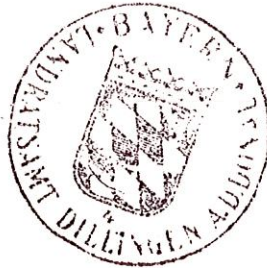
Buttenwiesen, den 6. 11. 1972



W. Kuhn
.....
Bürgermeister

Das Landratsamt Dillingen a.d. Donau
hat diese Satzung mit Bescheid vom 24.10.1972
Nr. IV - 610/6-72 gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Dillingen a.d. Donau, den 24.10.1972



Landratsamt

Dr. Schweiger

(Dr. Schweiger)
Landrat